

Richtlinien der Stadt Meckenheim über die Gewährung von Zuschüssen zu besonderen Maßnahmen der Jugendarbeit

(Beschluss des Ausschusses f. Jugend, Familie, Senioren und Soziales des Rates der Stadt Meckenheim vom 29.11.2001,
zuletzt geändert durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 13.11.2007)

1. Allgemeines

Die Stadt Meckenheim fördert im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel besondere Maßnahmen der Jugendarbeit. Dies sind insbesondere kulturelle, soziale und politische Bildungsveranstaltungen, Projekte, Theater- und Musikdarbietungen, kulturelle, soziale und politische Vorträge, Diskussionsrunden, sowie andere jugendfördernde Maßnahmen. Vorrang genießen integrative Veranstaltungen und Projekte.

Förderungswürdig sind:

1.1 Projekte und Maßnahmen aller Jugendarbeit betreibenden Organisationen. Nicht antragsberechtigt sind die politischen Parteien. Die gemeinnützigen Meckener Sportvereine sind antragsberechtigt, wenn das zur Förderung beantragte Projekt nicht zum normalen und typischen Angebot eines Sportvereines gehört, in der Region stattfindet und neben der sportlichen Betätigung zumindest auch einem der in Punkt 1 beschriebenen Projekte entspricht.

1.2 eigene Projekte der Jugendhilfe der Stadt Meckenheim. Diese sollten nach Möglichkeit in Kooperation mit Kindergärten, Schulen, anerkannten Jugendverbänden im Sinne der §§ 74, 75 SGB VIII, Jugendgemeinschaften, sowie der Vereine, die Jugendarbeit betreiben, durchgeführt werden.

2. Voraussetzungen und Leistungsumfang für die Bezuschussung von Anträgen nach 1.1

2.1 Die Jugendarbeit betreibenden Organisationen können einen Zuschuss für projektbezogene jugendfördernde Maßnahmen auf Antrag erhalten.

2.2 Bezuschusst werden solche Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, die allen jungen Menschen bis 21 Jahre für eine freiwillige Teilnahme offen stehen.

2.3 Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn

1. die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
2. durch die Auszahlung keine Überfinanzierung eintritt,
3. angemessene Eigenanteile und / oder Teilnehmerbeiträge erbracht werden, die sich mindestens auf 30 % der Gesamtkosten der Maßnahme belaufen müssen,
4. mit der Durchführung des Projektes vor der Bewilligung des Zuschusses noch nicht begonnen wurde und
5. mehr als die Hälfte der Teilnehmer der zu bezuschussenden Maßnahme in Meckenheim wohnhaft sind.

- 2.4 Der Zuschuss beträgt maximal 30 % der förderungswürdigen Kosten der Maßnahme. Förderungswürdig sind die Kosten, die prozentual auf die in Meckenheim wohnenden Teilnehmer/innen entfallen. Ebenfalls förderungswürdig sind solche Kosten, die durch die personelle Betreuung der Meckenheimer Jugendlichen entstehen.
- 2.5 Der Zuschuss kann nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Die Beantragung muss bis spätestens 01.03. des laufenden Haushaltsjahres erfolgen. Anträge die nach dieser Frist eingereicht werden können in der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt werden, sofern sie den Richtlinien entsprechen und noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Programm der Maßnahme
 2. voraussichtliche Teilnehmer- / Betreuerzahl mit Angabe von Alter und Wohnsitz
 3. Kosten- und Finanzierungsplan
 4. Anträge für Zuschüsse von anderen Stellen
 5. Bankverbindung des Antragsstellers
 6. rechtsverbindliche Unterschrift
- 2.6 Die Verwaltung der Jugendhilfe entscheidet unter Abwägung aller vorliegenden Anträge und der geplanten eigenen Projekte nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird. Sie berichtet hierüber dem Jugendhilfeausschuss.
- 2.7 Auf die Zuschussgewährung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.8 Der Verwendungsnachweis ist vom Antragssteller bis spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme bei der Stadtverwaltung einzureichen. Dem Verwendungsnachweis sind alle Belege über die dem Antragsteller entstandenen Kosten und alle erzielten Einnahmen in Kopie sowie eine Liste aller Teilnehmer samt Altersangabe und Angabe des Wohnortes beizufügen.
- 2.9 Der Stadtverwaltung obliegt es, eine Überprüfung der Antragsangaben und zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vorzunehmen.
- 2.10 Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen, wenn
1. die Durchführung der Maßnahme von ihm aufgegeben wird
 2. unrichtige Angaben gemacht wurden
 3. trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird
 4. Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind
 5. durch den Zuschuss der Stadt Meckenheim eine Überfinanzierung der Maßnahme entsteht.
- 2.11 Diese Richtlinien treten am 1.1.2008 in Kraft.